GEMEINDE ALFTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung einer Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Alfter

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass für die nachstehend genannten, an die öffentliche Abwasseranlage angrenzenden, bebauten Grundstücke bzw. für die nachfolgend aufgeführten Straßen, der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 1, 5 und 6 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Alfter wirksam geworden ist, da die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt wurde:

Trennkanalisation zur getrennten Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser:

Ortschaft	Straße von - bis	betriebsfertig seit
Alfter	Baugebiet Olsdorfer Kirchweg II: Eisensteingrube und Cordulastraße	März 2023

Die Anschlussberechtigten der an die o.a. Straßen angrenzenden, bebauten Grundstücke haben – soweit noch nicht geschehen – den Anschluss an den Hauptkanal innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen.

Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Behandlung und Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienten, sind gemäß § 8 der Entwässerungssatzung, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen 3 Monaten nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Behandlung und Beseitigung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können. Sie sind außer Betrieb zu setzen oder ggf. für die Einleitung von Niederschlagswasser zu reinigen und zu ändern.

Die Herstellung des Anschlusses ist unter Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen nach § 10 der Entwässerungssatzung schriftlich zu beantragen. Den Grundstücksanschluss für Abwasser können Sie über die Homepage der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführerin der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen-Kuchenheim, beantragen. Auskünfte über erforderliche Anschluss- bzw. Umstellungsarbeiten können während der Dienstzeiten bei der e-regio GmbH & Co. KG (02251/708-0), eingeholt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Für die fristgerechte Erhebung der Klage ist deren Eingang bei dem Verwaltungsgericht maßgebend. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit e-regio GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Alfter, den 29.01.2024

Gemeinde Alfter
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Fink